

- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Samtgemeindebürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - a) Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 - b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 - d) den Text der zu entscheidenden Frage
 - e) die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 - g) die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als im angegebenen Stimmraum berechtigt.

§ 8

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder allgemeinem Feiertag statt. Der Tag wird vom Samtgemeindeausschuss bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 11.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der Samtgemeindebürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) den Tag des Bürgerentscheids,
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung soll eine Erläuterung des Samtgemeindebürgermeisters enthalten, die sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die vom zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am 6. Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Samtgemeindebürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 - b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 - c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 - d) den Hinweis, dass der abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Musterstimmzettel beizufügen.

§ 9

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11

Stimmenabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Eine Stimmabgabe per Brief findet nicht statt.

§ 12

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimm Scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13

Ungültig Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) Nicht amtlich hergestellt ist,
- b) Keine Kennzeichnung enthält,
- c) Den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
- d) Einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Abstimmungsvorsteher gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmbezirk im Anschluß an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Samtgemeindebürgermeister weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Rat stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16

Anwendung des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Soweit durch diese Satzung und durch Verordnung nach § 22 b Abs. 12 NKWO keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften über die Wahlorgane und Wahlleitenden (§§ 9 – 13 NKWG), über die Wahlvorbereitungen (§§ 14 – 20 NKWG) über die Wahlhandlung (§§ 30 – 33 NKWG) und über die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 34 ff. NKWG) einschl. der dazu jeweils ergangenen Regelungen der NKWO entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 25.04.2000
 Prause, Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	25. April 2000	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 06/00 vom 05. Mai 2000	06. Mai 2000